

Benutzungsordnung für die Grillplätze auf öffentlichen Liegenschaften der Gemeinde Weilrod (Grillplatzordnung)

§ 1 Zweckbestimmung

Folgende Plätze sind öffentliche Grillplätze der Gemeinde Weilrod:

. Park- und Wassertretanlage Neuweilnau

- (1) Diese Plätze dienen sowohl als Freizeit- und Erholungseinrichtungen, als auch zur Durchführung von privaten Festen. Sie können von Privatpersonen, Vereinen, Verbänden oder durch Schulen und Kindertageseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Die Grillplätze dürfen ohne Genehmigung grundsätzlich nur zum kurzfristigen Verweilen genutzt werden, langfristige Nutzungen sind zuvor bei der Gemeinde Weilrod, oder bei der durch die Kommune abgestellten Person, zu beantragen und zu buchen.
- (3) Eine kommerzielle Benutzung ist nicht gestattet (Verkaufs-, Werbeveranstaltungen, etc.), es sein denn, sie ist ausdrücklich von der Gemeinde Weilrod genehmigt.
- (4) Musikalische Darbietungen mittels Verstärkergeräten sind zuvor anzumelden und durch die Gemeinde Weilrod zu genehmigen. Nach 22:00 Uhr ist zudem die Lautstärke auf ein Minimum, das nicht als störend empfunden wird, zu reduzieren.

§ 2 Geltungsbereich und Zuwiderhandlung

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die oben genannten Weilroder Grillplätze.
- (2) Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Grillplatz aufhalten. Mit der Benutzung des Grillplatzes erkennen die Benutzerinnen und Benutzer sowie die Mitwirkenden die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an. Sie können sich nicht darauf berufen, dass ihnen die Benutzungsordnung nicht bekannt war.
- (3) Personen, die sich nicht an die Benutzungsordnung halten, können durch Beauftragte der Gemeinde Weilrod von der Anlage verwiesen werden. Personen, die in grober Form gegen die Benutzungsordnung verstoßen, kann das Betreten des Grillplatzes vorübergehend oder auf Dauer untersagt werden. Veranstaltungen können bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung sofort von der Gemeinde Weilrod abgebrochen werden (Hausrecht).
- (4) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung behält sich die Gemeinde Weilrod vor, nach Ausübung des ordnungsgemäßen Ermessens, entsprechend der Regelungen der örtlichen Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung eine Geldbuße bis zu 1.000 EUR auszusprechen.
- (5) Die mit der Aufsicht und Überwachung beauftragten Personen sind gegenüber Benutzern weisungsberechtigt. Sie haben das Recht, Personen, die ihren Anweisungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort des Platzes zu verweisen. Außerdem können die mit der Aufsicht und Überwachung beauftragten Personen vom Hausrecht der Gemeinde Gebrauch machen und eine Feier, Veranstaltung oder sonstige Benutzung bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung sofort beenden.

§ 3 Verwaltung, Aufsicht

- (1) Die Grillplätze werden von der Gemeinde Weilrod verwaltet. Die Aufsicht und Überwachung fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters bzw. der von ihm beauftragten Personen.
- (2) Beauftragten und der Gemeinde Weilrod ist jederzeit der Zutritt zu den Grillplätzen zu gestatten.
- (3) Es kann vom Hausrecht des Eigentümers Gebrauch gemacht und eine Benutzung bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung jederzeit und mit sofortiger Wirkung beendet werden.

§ 4 Benutzungsregelungen

- (1) Die Grillplätze und deren Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu benutzen und sauber zu halten. Mitgebrachter Müll muss aufgesammelt und mitgenommen werden. Eine Entsorgung vor Ort ist nicht statthaft.
- (2) Das Anlegen und Benutzen von Grillstellen und offenen Feuern außerhalb der offiziell ausgewiesenen Feuerstellen ist untersagt. Das Grillfeuer ist ununterbrochen zu beaufsichtigen und dauernd so unter Kontrolle zu halten, dass keine Gefahr durch Funkenflug entstehen kann.
- (3) Das Anzünden und Unterhalten von Feuer ist nur zum Grillen oder in den dafür vorgesehenen Feuerplätzen erlaubt. Es ist unbedingt auf den notwendigen Bedarf abzustimmen. Die Grillstellen dürfen nur mit dafür zertifiziertem Material (Grillholzkohle oder Grillbriketts) befeuert werden, dieses ist von zuhause mitzubringen. In keinem Fall darf Holz von umliegenden Flächen entnommen werden.
- (4) Bei Gruppen mit mehr als 5 Personen müssen die Grillplätze grundsätzlich zuvor bei der Gemeinde Weilrod, bzw. bei der von ihr beauftragten Person, gebucht werden.
- (5) Die Benutzung von Stromaggregaten, das Musizieren mit verstärkerunterstützten Instrumenten, das Abspielen von Musik mit Lautsprechern/Verstärkern ist nur mit vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Weilrod, bzw. durch die von ihr beauftragte Person, gestattet. Sie ist in ausreichender Zeit zuvor anzumelden und durch die Gemeinde Weilrod, bzw. durch die von ihr beauftragte Person, zu genehmigen. Nach 22:00 Uhr ist zudem die Lautstärke auf ein Minimum, die als nicht störend empfunden wird, zu reduzieren.
- (6) Folgende Benutzungszeiten sind zu beachten: Täglich 09:00 Uhr bis 23:00 Uhr. Ab 22:00 Uhr müssen sich alle Personen leise verhalten. Generell gilt ab 22:00 Uhr die allgemeine Nachtruhe, diese ist einzuhalten. Die Plätze müssen am kommenden Tag bis spätestens 10:00 Uhr gesäubert an die Gemeinde Weilrod, bzw. bei der von ihr beauftragten Person, zurück übergeben werden.
- (7) Benutzer der Feuerstellen müssen über die notwendigen Kenntnisse zum Grillen an offenen Feuerstellen verfügen. Insbesondere müssen ihnen die Gefahren bekannt sein, die der Umgang mit einem Grill nach sich ziehen kann. Vor Verlassen des Grillplatzes ist das Grillfeuer vollständig zu löschen und das Ende der Glut abzuwarten. Für eventuell entstehende Brände ist der Benutzer verantwortlich und kann haftbar gemacht werden.
- (8) An den Grillplätzen sind keine Feuerlöscher vorhanden. Der Benutzer hat daher für einen ausreichenden Brandschutz selbst Sorge zu tragen. Grundsätzlich ist der Benutzer für den Brandschutz verantwortlich.
- (9) Der anfallende Müll ist vom Benutzer grundsätzlich wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für die Asche.

(10) Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten.

(11) Verboten ist:

- a) das Befahren der Grillplätze mit Fahrzeugen aller Art ohne entsprechende Genehmigung durch die Gemeinde Weilrod, bzw. der von ihr beauftragten Personen, sowie das Abstellen der Fahrzeuge innerhalb der Anlagen oder hinter den Verkehr regelnden Schildern,
- b) das Zelten/Campieren und Übernachten auf der Anlage,
- c) das Spülen von Grillutensilien wie Tellern, Becher, Tassen, Zangen, Messer, Gabeln, Löffeln etc. auf der Anlage (Toiletten, Wassertretanlage)
- d) das Abbrennen von Feuerwerk ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Weilrod, bzw. der von ihr beauftragten Personen.
- e) das Entfernen von Tischen, Bänken und anderen der Anlage zugehörigen Gegenstände,

(12) Der Antragsteller verpflichtet sich darüber hinaus, dafür Sorge zu tragen, dass:

- a) zum Grillen nur die dafür vorgesehene Feuerstelle benutzt wird,
- b) Holzkohle nicht mit Spiritus oder sonstigen Brandbeschleunigern entzündet werden darf.
- c) Es darf kein Brennmaterial aus dem Wald und umliegenden Flächen entnommen werden,
- d) keine Lagerfeuer außerhalb der Feuerstellen entzündet werden,
- e) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden
- f) beim Verlassen des Grillplatzes im Grill und in der Feuerstelle keine Glut und keine Asche mehr vorhanden ist,
- g) der Grillplatz am Tag nach der Buchung bis 10.00 Uhr gereinigt und in sauberem Zustand zurück übergeben wird,
- h) Schäden, die durch die Nutzung entstehen, der Gemeinde umgehend gemeldet werden.
- i) Gleiches gilt, wenn Schäden bereits vorhanden sind, hier sind die beschädigten oder
- j) verschmutzten Stellen oder Einrichtungen fotografisch festzuhalten,
- k) die Vorgaben des Brandschutzes beachtet werden,
- l) das Jugendschutzgesetz eingehalten wird. Befinden sich bei der Veranstaltung auch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren auf dem Grillplatz, so hat der Antragsteller auch die Aufsichtspflicht zu übernehmen.
- m) Auf das Verbot des Rauchens und Wegwerfens von Abfall im Wald wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde Weilrod überlässt dem Benutzer die Grillplätze zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in dem er sich jeweils befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, vorgefundene Schäden oder Verunreinigungen und während der Benutzung entstehende Schäden unverzüglich an die Gemeinde zu melden. Wird ein vorgefundener Schaden oder eine Verunreinigung nicht unverzüglich, zu Beginn der Benutzung gemeldet, wird davon ausgegangen, dass der Benutzer den Grillplatz als einwandfrei akzeptiert. Er haftet in diesem Fall für die Beseitigung des Schadens und der Verunreinigung.

- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen frei, die sich für ihn und die weiteren Benutzer oder Dritte aus der Benutzung des Grillplatzes ergeben. Der Benutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegenüber der Gemeinde und deren gesetzlichen Vertretern. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde einen Personenschaden zumindest grob fahrlässig verursacht hat.
- (3) Wurden in der Vergangenheit Verstöße gegen diese Benutzungsordnung festgestellt, behält sich die Gemeinde Weilrod zudem vor, den Grillplatz an diese Person nicht mehr zu vergeben.

§ 6 Benutzungsgebühren/ Schlüssel

- (1) Für die Benutzung des Grillplatzes wird eine Gebühr von 40 EUR erhoben. Diese ist der von der Gemeinde Weilrod beauftragen Person in bar zu übergeben.
- (2) Als Sicherheitsleistung sind im Voraus 50 EUR in bar bei der Gemeinde Weilrod bzw. bei der von ihr beauftragten Personen zu hinterlegen (Kautions). Sollten Mängel festgestellt werden, werden diese durch Bauhofmitarbeiter oder ein beauftragtes Unternehmen behoben und dem Antragsteller in Rechnung gestellt bzw. mit der Sicherheitsleistung verrechnet.
- (3) Alle notwendigen Schlüssel für die Grillplätze erhält der Antragsteller vorab bei der von der Gemeinde Weilrod beauftragen Person, oder darüber hinaus nach Vereinbarung in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Weilrod.
- (4) die Schlüssel sind spätestens bei der Rückübergabe am ersten Tag nach der Veranstaltung der von der Gemeinde Weilrod beauftragen Person zurückzugeben.
- (5) Die Sicherheitsleistung (Kautions) wird nach Überprüfung des Platzes und Abgabe des Schlüssels dem Antragsteller zurückbezahlt.

§ 7 Außergewöhnliche Ereignisse

Bei wetterbedingten Gefahren, insbesondere bei Brandgefahr durch extreme Trockenheit oder bei Sturmvorhersagen kann die Gemeinde Weilrod die Nutzung, auch ganz kurzfristig, untersagen oder begonnene Nutzungen beenden. Schadensersatzansprüche bestehen hierbei ausdrücklich nicht.

§ 8 Ausnahmegenehmigungen

Die Gemeinde Weilrod behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen, Ausnahmegenehmigungen von der Vorschriften der Benutzungsordnung zu erteilen. Über die Ausnahmegenehmigungen entscheidet der Bürgermeister.

§ 9 Inkrafttreten

Weilrod, 05.06.2023



Götz Esser
Bürgermeister